

Marktgemeinde Millstatt am See



Niederschrift

nach § 45 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO)
über die Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Millstatt am See
vom 16. Oktober 2025, Sitzung Nr. 04/2025
öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

Tagesordnung	3
Teilnehmer.....	4
Fragestunde gem. § 46 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO.....	5
TOP 01 – Bericht des Bürgermeisters	6
TOP 02 – Gemeindevorstand – VG Spittal an der Drau – Kenntnisnahme der Schlussfeststellungen aus dem Prüfbericht vom 10. Juni 2021, Zl. 03-BH204-9/2-2020	9
TOP 03 – Gemeindevorstand – Brücke Görtischach – Beschluss über die Sanierung	12
TOP 04 – Gemeindevorstand – Gst. Nr. 675/4 KG 73209 – Verkauf von Teilflächen und Auflassung öffentliches Gut.....	13
TOP 05 – Gemeindevorstand – Kanalanschlussbeitragsverordnung 2026	17
TOP 06 – Gemeindevorstand – Lagerweg (Tschierweg) – Sanierung der schadhaften Stützmauer	18
TOP 07 – Gemeindevorstand – Fortführung Klima- Energie- und Modellregion Millstätter See 2026 - 2029.....	23
TOP 08 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – 1. Nachtragsvoranschlag 2025	24
TOP 09 – Bericht des Kontrollausschusses.....	26
TOP 10 – Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Abs. 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO	28
TOP 11 – Gemeindevorstand - Postpartner – Personalangelegenheiten	31
Anlagen	

Niederschrift über die **Sitzung Nr. 04/2025 des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See** vom Donnerstag, 16. Oktober 2025 um 19:00 Uhr im Blauen Saal, Kongresshaus Millstatt am See, Marktplatz 14, 9872 Millstatt am See.

Für den Inhalt der Niederschrift verantwortlich ist der Leiter des inneren Dienstes.

Beginn der Sitzung: 19:07 Uhr

Ende der Sitzung: 21:10 Uhr

Tagesordnung

	Öffentliche Sitzung
	Fragestunde gemäß § 46 der K-AGO
TOP 01	Bericht des Bürgermeisters
TOP 02	Gemeindevorstand – VG Spittal an der Drau – Kenntnisnahme der Schlussfeststellungen aus dem Prüfbericht vom 10. Juni 2021, Zl. 03-BH204-9/2-2020
TOP 03	Gemeindevorstand – Brücke Görtischach – Beschluss über die Sanierung
TOP 04	Gemeindevorstand – Gst. Nr. 675/4 KG 73209 – Verkauf von Teilflächen und Auflassung öffentliches Gut
TOP 05	Gemeindevorstand – Kanalanschlussbeitragsverordnung 2026
TOP 06	Gemeindevorstand – Lagerweg (Tschierweg) – Sanierung der schadhaften Stützmauer
TOP 07	Gemeindevorstand – Fortführung Klima- Energie- und Modellregion Millstätter See 2026 - 2029
TOP 08	Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – 1. Nachtragsvoranschlag 2025
TOP 09	Bericht des Kontrollausschusses
TOP 10	Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Abs. 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO
	Nicht öffentliche Sitzung
TOP 11	Gemeindevorstand - Postpartner – Personalangelegenheiten

Teilnehmer

Anwesend sind:					
Funktion	Name	Fraktion	Funktion	Name	Fraktion
Bgm.	Alexander Thoma MBA	ÖVP	GR	Manfred Maier	ÖVP
EGR	Ing. Mario Klinar	ÖVP	GR	Peter Pacher	ÖVP
2.Vzbgm	Mag. Michael Printschler	SPÖ			
EGR	Mag. Dr. Dominik Schantl	ÖVP	GR	DI Dr. Gerald Gruber	SPÖ
GV	Heribert Dertnig	ÖVP			
GV	Gerhard Friedrich	SPÖ	GR ⁱⁿ	Wilhelm Berger	SPÖ
GR ⁱⁿ	Veronika Palle	ÖVP	GR ⁱⁿ	Mag. ^a Dorothea Gmeiner-Jahn	GRÜNE
GR ⁱⁿ	Monika Untermoser	ÖVP			
EGR	Alexander Meixner BSc.	ÖVP	GR	Erich Golger	
GR	Robert Egger	ÖVP	EGR	DI (FH) Alfred Lagger	FPÖ
		ÖVP	GR	Markus Reinwald	FPÖ
GR	Gustav Unterlerchner	ÖVP			
Entschuldigt sind:					
GV Mag. Norbert Santner			1.Vzbgm Albert Burgstaller		
GR Manfred Auer			GR Karl Klinar		
GR Christoph Tuppinger			GR DDI Mario Schneeweiß		
GR ⁱⁿ Nicole Ruppitsch BA MA					
Nicht erschienen bzw. unentschuldigt sind:					
GR Michael Steiner					
Weiters anwesend sind:					
AL	Ing. Peter Pirker BA MA		Schriftführer	Lena Donau MSc.	
	Anzahl der Zuhörer:		2		

Der Vorsitzende, Herr **Bgm. Alexander Thoma MBA**, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Vertreter der Presse und Zuhörer sind nicht anwesend.

Die heutige Sitzung des Gemeinderates wurde mit Einladungsschreiben vom 9. Oktober 2025 unter Bekanntgabe des Datums, des Beginns, des Ortes sowie der Tagesordnung nachweislich einberufen. Die Sendebestätigungen liegen vor. Die Sitzung wurde auf der Amtstafel sowie auf der Webseite der Marktgemeinde Millstatt am See kundgemacht.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Gemeinderat ist mit **19** anwesenden Mitgliedern **beschlussfähig**.

Zu Niederschriftunterfertigern werden Herr GR Gustav Unterlerchner und Herr GV Gerhard Friedrich bestellt. Protokollführer ist Frau Lena Donau MSc. und verantwortlich für den Inhalt ist der Amtsleiter Herr Ing. Peter Pirker BA MA.

Öffentliche Sitzung

Fragestunde gem. § 46 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO

Beginn der Fragestunde: 19:09 Uhr

Anfrage von Frau GRⁱⁿ Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn vom 9.10.2025 an Herrn Bgm. Alexander Thoma MBA:

Im Gemeindevorstand wurde vor einigen Monaten über eine neue Gemeindechronik beraten.

Frage:

*Was gibt es zu diesem Projekt zu berichten (Verfasser*in, Kosten, Unterschied zu Maierbrugger)*

Antwort:

In der Gemeindevorstandssitzung am 16. April 2025 hat Herr Dr. Jan Ludwig seine Projektidee zur Neugestaltung und Überarbeitung der Gemeindechronik vorgestellt. Die letzten 3 Jahrzehnte fehlen in der Maierbrugger-Chronik und sollen durch Herrn Dr. Jan Ludwig in den nächsten zwei Jahren erarbeitet werden. Vorarbeiten hat Herr Dr. Jan Ludwig bereits getätigt. Seitens der Gemeinde wird das Projekt durch Herrn Vzbgm. Mag. Printscher begleitet. Für die Erstellung der Chronik entstehen der Gemeinde keine Kosten.

Anfrage von Frau GRⁱⁿ Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn vom 9.10.2025 an Herrn Bgm. Alexander Thoma MBA:

Frage:

Ist der Gemeindevorstand mit zwei anwesenden Personen beschlussfähig?

Hintergrund:

In der VO vom 27. Juni 2024 wird bei Vertretungen eine In-sich- Regelung festgelegt: alle 6 Vorstandsmitglieder lassen sich stets nur von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten. Das bedeutet: wenn 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind, können sie unter Hinzurechnung ihrer beiden Vertretungsstimmen 4 Vorstandsmitglieder abbilden, somit ist der Vorstand beschlussfähig. Ist die Regelung so zu verstehen?

Antwort:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See besteht aus 6 Mitgliedern. Die K-AGO sieht unter § 64 Abs. 2 folgende Regelung vor: „In den Sitzungen des Gemeindevorstandes hat der Bürgermeister zu führen. Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.“

Zur Beantwortung der Frage: Der Gemeindevorstand ist mit zwei anwesenden Mitgliedern nicht beschlussfähig!

Bei der angesprochenen Verordnung handelt es sich um die Referatsaufteilung, welche im Verhinderungsfall eine fixierte Vertretung vorsieht.

Anfrage von Herrn GR Erich Golger vom 10.10.2025 an Herrn Bgm. Alexander Thoma MBA:

Wie hoch ist die Summe der Ausgaben, die heuer bereits im Gemeindevorstand, ohne folgenden Gemeinderatsbeschluss, beschlossen wurden?

Antwort:

Die im Gemeindevorstand beschlossenen Ausgaben sind entweder im Voranschlag 2025 berücksichtigt, werden durch den Gemeinderat beschlossen oder finden sich im Nachtragsvoranschlag wieder. In seltenen Fällen kommt es vor, dass Ausgaben über die Verfügungsmittel des Bürgermeisters getätigt werden.

Ende der Fragestunde: 19:15 Uhr

TOP 01 – Bericht des Bürgermeisters
--

Der Vorsitzende spricht ausführlich über folgende Projekte ausführlich:

Belagsanierung der Görtshacher-Brücke – vor 3 Jahren das erste Mal beraten worden. Aufgrund der nicht unerheblichen Projektkosten hat sich dies hinausgezögert. Heuer im Spätsommer war es dann so weit – wir haben uns das Ganze mit der Agrarbehörde angeschaut, weil wirklich dringender Handlungsbedarf war. Wir haben dann beraten, ob wir eine aufwendige Betonsanierung machen. Die Kosten mit 150.000€ waren enorm und abgesehen davon, dass wir so ein Projekt nicht unmittelbar umsetzen können. Man braucht hierfür die wasserrechtliche Bewilligung, die Planung etc. Deshalb haben wir uns kurzfristig dazu entschlossen eine Belagsanierung vorzunehmen. Eine Belagsanierung mit Lärchenhölzern. Die Sanierung wollten wir so ausführen, dass dieses bekannte Rattern dort oben weg ist. Dieser Belag wird auf die Pfosten draufgeschweißt und verdübelt. Geplant ist es dass wir damit noch diesen Monat starten.

Sanierung der Stützmauern im Tschierweg – ist heute auch ein Tagesordnungspunkt. Da oben handelt es sich um die alte Landesstraße, die öffentliches Gut ist. Dahinter gibt es jetzt ein Bauprojekt. Wir haben mit diesem Bauwerber die Vereinbarung geschlossen, dass er die Straße quasi als Zufahrt selbst richten kann, auf eigene Kosten, und das Stück davor – da ist es wirklich zu einer gefährlichen Situation gekommen - diese bestehende Stützmauer hat nachgegeben und dort war wirklich Gefahr in Verzug. Wir haben hier auch mit unseren

Anwältin Rücksprache gehalten, wie man das am besten abwickelt. Damit es da nicht zu unnötigen Regressen kommt haben wir uns dann kurzfristig dazu entschlossen die Stützmauer zu sanieren.

Die Gehwegverbindung in Tschierweg von der Einbindung Schwaigerschaft bis zur Bushaltestelle Tschierweg Ost. Da gibt es seit ca. einem halben Jahr ein Ansuchen der Dorfgemeinschaft Schwaigerschaft, um eine neue Bushaltestelle. Wir haben das Ganze dann projektieren gelassen. Hier hat sich dann herausgestellt, dass eine zusätzliche Bushaltestelle auf so nahe Entfernung nicht möglich ist, beziehungsweise an dem Standort direkt an der Kreuzung nicht möglich ist, weil hier die Sichtweiten für den Bus nicht gegeben sind. Wir haben uns dann für ein Projekt entschieden, das entlang der L17 einen Gehweg gibt, dass die Kinder und alle Personen der Schwaigerschaft bis hinaus zur Haltestelle Tschierweg Ost gefahrenfrei dort hinausgehen können. Das einzig kritische Stück ist dort beim Sägewerk – dort haben wir jetzt eine eigene Brückenkonstruktion machen würden. Der erste Entwurf, wo auf der LR Fellner zugesagt hat, dass er uns bei der Umsetzung unterstützen wird, war bei 530.000€. Was hier auch dazukommt ist, dass die Bushaltestelle Tschierweg Ost erneuert wird. Auch den Herrn Ing. Dienesch haben wir um Unterstützung geboten. Sind dann gemeinsam auf ein erhebliches Einsparungspotential gekommen, weil die gesamte Stützmauerkonstruktion wegfällt – er hat gesagt das ist dort draußen machbar. Wir haben beim Agrarbauhof des Landes um Unterstützung angesucht. Diese Unterstützung ist uns auch gewährt worden. Es wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch der Agrarbauhof umsetzen. Und wir sind jetzt bei geschätzten Kosten von der Hälfte, bei einer viertel Million. Immer noch sehr hoch, aber das letzte Gespräch mit Herrn LR Fellner, wie hoch die Unterstützung sein wird, ist noch ausständig. Aber ich denke wir haben mit diesem Projekt eine große Verbesserung der Sicherheit für die Kinder und auch für die Allgemeinheit. Es wäre auch schon ein Teilbereich des durchgängigen Radweg- oder Seewegverbindung von Gössering bis nach Sappl.

Ich hoffe, dass wir dieses Projekt mit Anfang nächsten Jahres umsetzen, können.

Erneuerung der Straße Riederhube-Knappweg – verzögert sich insofern ein bisschen, weil hier umfangreiche Einreichprojekte notwendig sind. Wir brauchen eine wasserrechtliche Genehmigung für die Oberflächenwässer. Also das verschiebt sich wahrscheinlich auch auf das nächste Jahr.

Kanalentflechtung der Aribonenstraße – Wir haben ja letztes Jahr die begonnene Kanalentflechtung vom oberen Marktplatz bis hinauf zur Silbernagelbrücke insofern fertiggestellt, dass jetzt der Oberflächenbelag und der Gehweg und die Stützmauer erneuert worden ist und damit das ganze wirklich wirksam wird – nämlich die Kanalentflechtung – steht jetzt der nächste Abschnitt vom oberen Marktplatz bis hinunter zu Helgolandstraße an. Wir haben hier Zeitdruck, weil das wasserrechtliche Einreichprojekt mit Ende diesen Jahres

ausgelaufen wäre. Wir haben jetzt um eine Verlängerung angefragt – die ist uns gewährt worden. Für zwei Jahre, so das wir das Projekt entsprechend vorbereiten und planen können. Mit hinein in diese Planung fällt die Neugestaltung des Marktplatzes. Wir haben den Ortsentwicklungsprozess aus dem Jahr 2017 als Basisunterlage herangenommen und dort war schon eine eventuelle Verschwenkung der Landesstraße vorgesehen. Dort war auch die Verlegung des Dorfbrunnes vorgesehen in das Zentrum des Marktplatzes. Die Auflassung der Straße unmittelbar vor dem Kongresshauses und den Marktplatz weitestgehend parkfrei zumachen. Wir haben die Neugestaltung des Marktplatzes bereits in Auftrag gegeben.

Erneuerung der L17 A von Lammersdorf nach Sappl – ist eigentlich ein Projekt der Landesstraße und trotzdem haben wir uns als Marktgemeinde Millstatt an die Projektierung der neuen Straße angeschlossen, weil wir hier eine Gehwegverbindung mitprojektieren lassen wollen. Die Straßenerneuerung wurde von dem Straßenbauamt für 2027 zugesagt. Ich bin zum Landesrat Gruber gegangen und hab gesagt, dass das Projekt dringend 2026 umgesetzt werden muss.

Das Konzept Ortsdurchfahrt durch Millstatt – vor längerer Zeit beschlossen – hier werden noch ein paar Verbesserungen und Adaptierungen gemacht und dann noch einmal im Ausschuss und GR besprochen und beschlossen. Hauptaufgabe war die Ortsdurchfahrt B98 zu prüfen, dass der fließende Verkehr beruhigt wird. Die Kernpunkte des Projekts sind eine Verschmälerung der Fahrbahn zu Gunsten des Geh- und Radweges, der durch Millstatt durch deutlich zu schmal ist. Angedacht ist auch, dass man das Linksabbiegen eliminiert im Ortsgebiet – wird noch eine gewisse Herausforderung sein. Damit verlangsamt sich auch der fließende Verkehr. Und der Kernpunkt ist ein Kreisverkehr an der Kreuzung – Badehaus/Billa/Helgolandstraße – dies wäre machbar ohne dass man den Parkplatz vom Badehaus verkleinert. Er wird leicht geneigt sein – das sollte sich ausgehen. Was noch wegkommen soll – die Busspuren, d.h. wir wollen Fahrbahnhaltestellen machen. Diese Buchten würden dann wegfallen. So gewinnen wir Platz für die Fußgänger und Radfahrer.

Erweiterung der Wohnanlage Tschierweg/Großdombra – hier gibt es auch Fortschritte. Nördlich als auch Südlich der bestehenden Talsperre gibt es Fortschritte. Nördlich haben wir diese 5 Grundstücke zum Verkauf angeboten haben. 2 der Grundstücke sind mittlerweile in der Verkaufsabwicklung. Für die restlichen 3 Grundstücke ist es so, dass es Interessenten gibt. Südlich der bestehenden Wohnanlage waren ursprünglich 2 weitere Blöcke geplant – der letzte Stand mit LWBK abgesprochen – sollen Reihenhausblöcke entstehen. 2 Wohnblöcke mit jeweils 3 Wohneinheiten mit jeweils 105m² Wohnfläche mit Garten und Carport. Die Kosten belaufen sich auf ca. 420.000-440.000€. Finanzierung – 90.000€ Wohnbauförderung – auf den restlichen Betrag einen Annuitätenzuschuss. Wenn es uns gelingt – 4 konkrete Interessenten von 6 Wohneinheiten zu gewinnen, dann würde die LWBK bereits 2026 umsetzen. Landeswohnbaumittel sind bereits zugesagt.

Wohnbauprojekt alte VS Millstatt – es sollen Wohneinheiten entstehen – auch schon grob geplant – 7 Wohneinheiten – Wohnbauförderungsmittel sind bereits zugesagt aber erst für 2027 – das Projekt wollen wir auch mit LWBK machen – auch die bereits bestehenden 5 Wohnungen wollen wir da zuschließen.

Noch kurz zur Sanierung des A1 Gebäudes – auch wir haben bei der Ausschreibung mitgeboten mit den Bäderbetrieben – der Unternehmer Christian Leeb hat die Nase vorne gehabt – im Nachhinein ist es gut so – der Ortskern wird belebt – Mitarbeiterwohnungen werden entstehen – Penthäuser – es wird ein Mietprojekt – kein Eigentumsprojekt – Frau Dr. Rauter-Prosegger wird auch hineinkommen – Hausärztin mit 2. Jänner ist die Eröffnung geplant. Spätestens im April.

Tourismus – abgelaufene Saison war durchwachsen – Juli nicht gut – Nächtigungszahlen im August 30% hinten – jetzt im September ist es uns gelungen das Minus auf 0,58% zu reduzieren. Die Campingplätze haben uns rausgerettet.

Es gibt jetzt die neue Tourismusreform – Anpassung der Orts- Nächtigungstaxe – Erhöhung auf 3,60€ - die letzten 20 Jahre hat es keine Anpassung gegeben. Eine Mobilitätsabgabe steht auch noch im Raum – für jeden Gast von 0,90€. Aufenthaltsabgabe wird kommen mit 1.11.2026. Damit verbunden eine Strukturreform. D.h. die TVB's werden zu „mehrgemeindigen“ TVB's. Mit dieser Strukturreform habe ich persönlich keine Freude. Wir werden trotzdem jemanden brauchen der sich vor Ort um unsere Veranstaltungen kümmert. Es wird sogenannte Erlebnisraummanager geben.

TOP 02 – Gemeindevorstand – VG Spittal an der Drau – Kenntnisnahme der Schlussfeststellungen aus dem Prüfbericht vom 10. Juni 2021, Zl. 03-BH204-9/2-2020
--

Mail von Frau Mag. Rupprecht, Abt. 3 vom 24.7.2025:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu obigem Betreff darf seitens der Abteilung 3 höflich nachgefragt werden, ob dieser Prüfbericht der VG Spittal an der Drau im Gemeinderat behandelt worden ist?

Ich ersuche in jedem Fall um Rückmeldung und sollte die Behandlung im Gemeinderat (bereits) erfolgt sein, ersuche ich zusätzlich um Übermittlung eines Auszugs aus dem betreffenden Protokoll des Gemeinderates! Falls die Rückmeldung an die Abteilung 3 bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt sein sollte, entschuldige ich mich für den „doppelten Aufwand“ ersuche aber trotzdem um Rückmeldung in oben beschriebener Form!

Mit einem Danke für ihre Rückmeldung im Voraus verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Claudia Rupprecht

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz

Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement

Mail von Hr. Obereder, VG Spittal an der Drau vom 28.7.2025:

Guten Morgen liebe KollegInnen,

da schon einige Gemeinden in dieser Sache an uns herangetreten sind möchte ich auf das u.a. Mail verweisen.

Im Jahr 2021 wurden unsererseits auch „Empfehlungen“ (Hebesatzverordnung, Orts- und Nächtigungstaxenverordnung) an die Amtsleitung und Finanzverwaltung geschickt.

Falls diese nochmals benötigt werden bitte um Rückmeldung.

Schlussfeststellungen des Berichtes im Anhang.

LG

Sehr geehrter Herr,

lieber Herr Amtsleiter,

wie eben fm. besprochen, darf zur Klarstellung und unter Bezugnahme auf die gestrige Anfrage der VG Spittal an der Drau, ob der Prüfbericht, der die Tätigkeiten der VG Spittal an der Drau betrifft (insbesondere die Wahrnehmung der Vorschreibungs- und Einbringungskompetenz der VG Spittal an der Drau für die Mitgliedsgemeinden der VG Spittal an der Drau in Bezug auf die Grundsteuer), vom Juni 2021, Zl. 03-BH204-9-2-2020, zur Gänze im Gemeinderat zu behandeln ist, folgendes mitgeteilt werden:

Das Ersuchen, „[d]en Prüfbericht über die VG Spittal an der Drau im Gemeinderat zu behandeln“, ist so zu verstehen, dass dem Gemeinderat jene Zusammenfassung des Prüfberichts zur Kenntnis zu bringen ist, die die VG Spittal an der Drau für die jeweilige Gemeinde erstellt hat. Zur Begründung ist auszuführen, dass die VG Spittal an der Drau „[d]ie Maßnahmen, welche in der Umsetzung die Gemeinden betroffen haben, [...] diesen in Form einer Zusammenfassung, und zwar bezogen auf die jeweilige Gemeinde, getrennt mitgeteilt“ hat. Im Lichte der Verwaltungsökonomie wird der Berichtspflicht an den Gemeinderat durch die Behandlung der Zusammenfassung des Prüfberichts ausreichend Rechnung getragen.

Dass dieses Vorgehen dem Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsausschusses der VG Spittal an der Drau vom 14. Dezember 2023 entspricht, darf ergänzend angemerkt werden; der Niederschrift Nr. 139 ist hiezu folgendes zu entnehmen:

Auf die Frage des Obmannes nach Wortmeldungen fragt Herr Bgm. Peter Suntinger nach, warum der gegenständliche Prüfungsbericht nicht den Gemeinden übermittelt wurde. Dazu erklärt Herr Obmann Bgm. Martin Lackner, dass es sich um eine Überprüfung der VG gehandelt hat und in der Sitzung des Verwaltungsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Spittal a.d. Drau am 21.12.2021 unter TOP 6. das Ergebnis der Prüfung inkl. der Schlussfeststellungen und Empfehlungen der Aufsichtsbehörde den BürgermeisterInnen allumfassend zur Kenntnis gebracht und in der diesbezüglichen Niederschrift Nr. 135, die an alle Gemeinden ergangen ist, ausführlich dokumentiert wurde. Zudem seien alle Feststellungen, welche die Gemeinden direkt oder indirekt betroffen haben, schriftlich den jeweiligen Gemeinden mitgeteilt worden.

Schlussfeststellungen au dem Prüfbericht vom 10.6.2021, Zl. 03-BH204-8/2-2020:

Für die Entscheidungsträger der jeweiligen Gemeinden, der VG Spittal an der Drau sowie des Verwaltungspersonals

der VG Spittal an der Drau sind zusammenfassend folgende Empfehlungen auszusprechen:

[1] Empfehlung [an den jeweiligen Vorsitzenden]

- Den Sachverhalt, der der Abstimmung zur Grunde liegt, direkt zu protokollieren;
- gleiches gilt für die Abstimmungsfrage und das Abstimmungsergebnis.

[2] Empfehlung [an die Abgabenbehörden (= anweisende Organe) der Mitgliedsgemeinden der VG Spittal an der Drau]

- Wahrung des Vier-Augen-Prinzips.
- Vorbereitungen für Kommunalsteuerprüfungen zu treffen.

[3] Empfehlungen [an den geschäftsführenden Obmann der VG Spittal an der Drau]

- Den Dienstaussweis der Abgabenprüfer an alle gesetzlichen Voraussetzungen anzupassen.
- Im Anzeigeverfahren sicher zu stellen, dass [auch] die Übertretungen nach § 15 Abs. 1lit. a) K-ONTG von der VG an die Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet werden.
- Die entsprechenden Rückmeldungen von der Bezirksverwaltungsbehörde an die VG sicherzustellen.
- Den Tätigkeitsbericht der Abgabenprüfer anzupassen.

[4] Empfehlungen [an die Amtsleitungen der Gemeinden und die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden der VG Spittal an der Drau]

- Dem Transparenzgebot entsprechend die Publizität der Hebesatzverordnungen [bzw. der Hebesätze] und der Ortstaxenverordnungen sicherzustellen.
- Die Neuerlassungen der Ortstaxenverordnungen [Anpassung an die geltenden gesetzlichen Grundlagen und legislatischen Richtlinien] in die Wege zu leiten.

[5] Empfehlungen [an die Finanzverwaltungen in den Mitgliedsgemeinden der VG Spittal an der Drau]

- Regelmäßige Erfassung offener VG-Forderungen im kommunalen Rechnungswesen
- Implementierung von Abweichungsanalysen als Controlling- bzw. Kontrollinstrumentarium
- Vereinheitlichung der Buchung auf Konto 2100-7550.
- [6] Zur Vermeidung der Dotierung einer ZMR auf Ebene der VG wäre die Umlagenzahlung in Abstimmung mit der VG anzupassen und für etwaige Nachverrechnungen eine ZMR/RL als Liquiditätsvorsorge auf Gemeindeebene zu dotieren.
- Allfällige fluktuierende Unterdeckungen auf Ebene der VG könnten so bereits im Voranschlag der Gemeinden [anstatt einer zu hohen Umlage, welche die ZMR der VG finanziert] vorgesehen werden.

[7] Empfehlungen [an die VG Spittal an der Drau als Hilfsorgan für die Finanzverwaltungen der Mitgliedsgemeinden der VG Spittal an der Drau]

- Implementierung der dualen Zustellung.
- Fortsetzung der Aktendigitalisierung.
- Erhöhung bzw. Forcierung der Quote der Einziehungsaufträge.
- Anpassung der Terminologien in den Rechenwerken.
- Kommunikationsprozess im Hinblick auf risikobehaftete Forderungen und Forderungsabschreibungen sicherstellen.
- Berichtigung bzw. Bereinigung der kritisierten Budgetpositionen [Amts-/ Betriebs-/Geschäftsausstattung sowie der Zahlungsmittelreserve] im rechtlich nicht vorgesehenen, aber dennoch vorhandenen „Vermögen“ der VG.

[8] Empfehlung [an den Grundsteuerdienst der VG Spittal an der Drau als Hilfsorgan für die Abgabebehörden der Mitgliedsgemeinden der VG Spittal an der Drau]

- Gewährleistung der Einhaltung der formellen Vorgaben der BAO [insbesondere in Bezug auf die Fertigung der Erledigungen].

Die politische und administrative Ebene wird überdies auf folgende Aspekte hingewiesen:

- [9] Die VG Spittal an der Drau stellt eine etwas ältere, aber dennoch effiziente Erscheinungsform interkommunaler Zusammenarbeit dar. Dass die Akzeptanz und Zufriedenheit der Mitgliedsgemeinden im Bezirk Spittal an der Drau mit der VG Spittal an der Drau als spezialisiertes Hilfsorgan durchwegs gegeben ist, darf positiv angemerkt werden.
- [10] Die Bediensteten der VG Spittal an der Drau sind engagiert, fachlich kompetent und identifizieren sich in hohem [auch persönlichem] Maße mit ihrer Tätigkeit für die Gemeinden im Bezirk.

- Die Aktenführung ist beispielgebend und vorbildhaft.
- Die Verbindung dieser Komponenten trägt maßgeblich zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben bei.
- Für kommende altersbedingte Personalwechsel muss zur Erhaltung des Fachwissens rechtzeitig Vorkehrung getroffen werden.
- [11] Die vormals bestehende Homepage der VG Spittal an der Drau existiert seit etwa sieben Jahren nicht mehr. Im Sinne der Transparenz gegenüber den Bürgern und Abgabepflichtigen wäre zu überlegen, diese wieder zu reaktivieren, um eine
- schnellere Auffindbarkeit der Sachbearbeiter sicherzustellen.
- [12] Die Vereinbarung über die Gründung der VG aus dem Jahr 1981 entspricht logischerweise - nicht mehr zur Gänze den derzeit bestehenden gesetzlichen Grundlagen und ist auf deren Rechtskonformität zu evaluieren.
- Insbesondere im Hinblick auf den Umstand der fehlenden Rechtspersönlichkeit der VG und der sich daraus ergebenden Konsequenzen ist eine Reform in absehbarer Zeit unerlässlich, um vor allem den beschriebenen budgetären Besonderheiten eine erforderliche rechtliche Basis zu verleihen. So wären unter anderem die Gründung eines Gemeindeverbandes gemäß § 84 K-AGO oder die Ausstattung mit [Teil-]Rechtsfähigkeit denkbar.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Juni 2021

Die Prüfer:

Dr. Maria Krenn e.h.

Mag. Kurt Cottogni e.h.

Anmerkung der Amtsleitung:

Die ausgesprochenen Empfehlungen im Prüfbericht, welche auf die Marktgemeinde Millstatt am See zutreffen, werden bereits seit Jahren umgesetzt.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt mit Debatte

einstimmig (19:0)

folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See nimmt die getroffenen Empfehlungen aus dem Prüfbericht über die VG Spittal an der Drau, ZI. 03-BH204-9/2-2020 vom 10. Juni 2021 zur Kenntnis.

Der Antrag wurde angenommen

TOP 03 – Gemeindevorstand – Brücke Görtschach – Beschluss über die Sanierung

Die Brücke in Görtschach ist in die Jahre gekommen, so dass eine Sanierung unabdingbar ist. Der Fahrbelag ist zum Teil locker bzw. morsch. Als Übergangslösung wurden vom Bauhof die morschen Bereiche mit Holztafeln abgedeckt, so dass eine Befahrung möglich war. Das nicht dem Stand der Technik entsprechende Brückengeländer soll im Zuge der Sanierung normgerecht ausgeführt werden.

Nach der Besichtigung am 05.09.2025 vor Ort wurden folgenden Angebote eingeholt:

Fa. Holzbau Moser GmbH, Sägewerkestraße 8, 9800 Spittal an der Drau: € 29.000,-- v. 05.09.2025

Fa. KHB Kogler Holzbau GmbH, Schloßbichl 57, 9853 Gmünd: € 33.000,-- v. 16.09.2025

Fa. Holzbau Gösseger GmbH & Co KG, Gritschacher Str. 17, 9871 Seeboden: € 31.000,-- v. 18.09.2025

Die Preise verstehen sich brutto (inkl. MwSt.) und vor Nachlass bzw. Skonti!

Auf Grund der Kostengegenseinrichtung weist das Angebot der Fa. Holzbau Moser, 9800 Spittal an der Drau vom 05.09.2025 mit gerundet € 29.000,-- den günstigsten Preis auf.

VERMERK DER FINANZVERWALTUNG

Die Finanzierung ist mit 50% durch die Förderung der Agrarabteilung des Landes Kärnten gedeckt, die restlichen 50 % sind in der operativen Gebarung nicht bedeckt! Das Vorhaben wird im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 aufgenommen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt mit Debatte

einstimmig (19:0) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt die Sanierung der Görttschacherbrücke in der Höhe von brutto € 29.000.-. Zusätzlich wird der Gemeindevorstand mit der Auftragsvergabe betraut.

Der Antrag wurde angenommen

TOP 04 – Gemeindevorstand – Gst. Nr. 675/4 KG 73209 – Verkauf von Teilflächen und Auflassung öffentliches Gut

Rohentwurf 16.09.2025 - FJ/K

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der Marktgemeinde Millstatt am See als Verwalterin des öffentlichen Gutes, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, als Verkäuferin einerseits, und
 2. Herrn DI Thomas Bärthl, geb. am 21.09.1972, Frauenfelder Straße 14/18, 1170 Wien,
 3. den Ehegatten Herrn Mag. Sebastian Thum, geb. am 07.02.1970, Überfuhrgasse 40, 9872 Millstatt am See, und Frau Mag. Katrin Thum, geb. am 17.07.1974, Überfuhrgasse 40, 9872 Millstatt am See,
 4. Frau Mag. Olga Platzer, geb. am 31.07.1967, Überfuhrgasse 40, 9872 Millstatt am See/
 5. Frau Mag. Birgit Goltschnigg, geb. am 06.02.1965, Überfuhrgasse 40, 9872 Millstatt am See,
 6. Frau Margherita Sabadin, geb. am 26.05.1953, B.D' Alviano 5, 35121 Padova/ Italien, und
 7. Frau Julia Schnitzer, geb. am 16.03.1974, Immanuelkirchstraße 5/ 10405 Berlin, Deutschland, als gemeinschaftliche Käufer andererseits, sowie
 8. Frau Bärbl Stadler, geboren 04.02.1954, Überfuhrgasse 4/ 9872 Millstatt am See, als Beteiligte
- wie folgt:

1) KAUFVEREINBARUNG UND ANERKENNTNIS

Die Marktgemeinde Millstatt am See als Verwalterin des öffentlichen Gutes verkauft und übergibt hiermit

zu ideellen 76/644 Anteilen an Herrn DI Thomas Bärli,
zu ideellen 86/644 Anteilen an Herrn Mag. Sebastian Thum,
zu ideellen 86/644 Anteilen an Frau Mag. Katrin Thum,
zu ideellen 104/644 Anteilen an Frau Mag. Olga Platzer,
zu ideellen 113/644 Anteilen an Frau Mag. Birgit Goltschnigg,
zu ideellen 82/644 Anteilen an Frau Margherita Sabadin und
zu ideellen 97/644 Anteilen an Frau Julia Schnitzer

und diese kaufen und übernehmen in ihren gemeinsamen Besitz und in ihr Eigentum aus der der Verkäuferin gehörigen Liegenschaft EZ 668 KG 73209 Millstatt die in der Vermessungsurkunde vom 16.05.2024, GZ 95253 der Vermessung AVT-ZT-GmbH dargestellten Trennstücke „1“ von 130 m² und „2“ von 5 m², je aus dem Grundstück 675/4 KG Millstatt, sohin Grundflächen von insgesamt 135 m², in dem Zustande, wie sich das Vertragsobjekt heute befindet, samt allen mit dem Besitze desselben verbundenen Rechten, Pflichten und Zugehör/ nach Maßgabe des bisherigen Besitzstandes und Besitzrechtes. Die Parteien stellen fest, dass der jeweilige Eigentümer des Grundstückes 86 KG Millstatt seit jeher das in der erwähnten Vermessungsurkunde dargestellte Trennstück „3“ von 12 m² wie Eigentum behandelt und betrachtet hat und daher der Grundbuchstand nicht den tatsächlichen Rechtsverhältnissen entspricht. In Anerkenntnis obiger Sachverhaltsdarstellung übergibt hiermit die Marktgemeinde Millstatt am See als Verwalterin des öffentlichen Gutes an Frau Bärli Städter und diese übernimmt in ihr Eigentum das bereits in ihrem Besitz stehende, aus der der Marktgemeinde Millstatt am See als Verwalterin des Öffentlichen Gutes gehörigen Liegenschaft EZ 668 KG 73209 Millstatt das in der erwähnten Vermessungsurkunde 6Z 95253 dargestellte Trennstück „3“ von 12 m² aus dem Grundstück 675/4 KG Millstatt in dem Zustande, wie sich das erwähnte Trennstück vor weit mehr als 30 Jahren befunden hat, samt allen mit dem Besitze desselben verbundenen Rechten, Pflichten und Zugehör nach Maßgabe des bisherigen Besitzstandes und Besitzrechtes.

2) KAUFPREIS UND ANERKENNTNISENTGELT

Hinsichtlich des Kaufobjektes wird pro Quadratmeter der Betrag von € 182,00 (Euro einhundertzweiundachtzig) und insgesamt daher die Summe von €24.570,00 (Euro vierundzwanzigtausendfünfhundertsiebzig) vereinbart und verpflichten sich die Käufer zur ungeteilten Hand, den gesamten Kaufpreis binnen 30 Tagen nach Vorliegen aller für die Rechtswirksamkeit dieses Rechtsgeschäftes erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bestätigungen einschließlich Vermessung zinsenlos, abzugsfrei und ohne Belassung einer Werterhaltungsklausel an die Verkäuferin auf deren Konto Nr. IBAN AT31 3947 9000 0013 0328 bei der Raiffeisenbank Millstättersee reg.Gen.m.b.H. zu überweisen.

Für die Übertragung des Trennstückes „3“ wird ein einmaliges Anerkenntnisentgelt von € 990,00 (Euro neunhundertneunzig) vereinbart und verpflichtet sich Frau Bärli Stadler, die Zahlung im Sinne des vorstehenden Absatzes vorzunehmen. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 7 % Verzugszinsen p.a. vereinbart. Sollte der jeweilige Kaufpreis bzw. das Anerkenntnisentgelt nicht binnen 14 Tagen nach Fälligkeit und einer Nachfristsetzung von ebenfalls 14 Tagen am Konto der Verkäuferin einlangen, wird der Verkäuferin das Recht eingeräumt, durch einseitige Erklärung von diesem Vertrag zurückzutreten. Dem Grundbuch ist die Kaufpreis- und Anerkenntniszahlung nicht nachzuweisen, zumal es sich dabei nicht um eine Bedingung dieses Rechtsgeschäftes handelt, doch wird im Innenverhältnis dem Urkundenverfasser der Auftrag erteilt, dieses Rechtsgeschäft erst nach gänzlicher Bezahlung des Kaufpreises bzw. Anerkenntnisentgeltes grundbücherlich durchzuführen. Festgestellt wird, daß dieses Rechtsgeschäft nicht der Umsatzsteuer unterworfen wird.

3) RECHTSWIRKSAMKEIT

Die Übergabe und Übernahme der Vertragsobjekte unter Übertragung von Gefahr/ Last und Vorteil auf die Erwerber gilt mit allseitiger Vertragsunterfertigung vorbehaltlich der Erteilung der behördlichen Genehmigungen als vollzogen. Auf die Erwirkung eines grundbücherlichen Ranganmerkbungsbeschlusses wird trotz Rechtsbelehrung verzichtet.

4) GEWÄHRLEISTUNG

Die Verkäuferin haftet nicht für ein allfälliges Abweichen des Ausmaßes vom Katasterausmaß oder einer sonstigen Eigenschaft oder Beschaffenheit der Vertragsobjekte, welche die Erwerber aus eigener Wahrnehmung hinreichend zu kennen erklären, wohl aber dafür dass;

- die jeweiligen Vertragsobjekte bürgerlich lastenfrei in das Eigentum der Erwerber übergehen;
- an den Vertragsobjekten keine Rechte Dritter (ausgenommen allfällige Leitungsrechte) bestehen und die Grundflächen zukünftig nicht mehr dem Gemeingebrauch dienen;
- alle öffentlichen Abgaben des Vertragsobjektes zum Übergabstichtag bezahlt sind.

Darüber hinaus wird seitens der Verkäuferin jedwede weitere Gewährleistung ausgeschlossen.

5) GRUNDBUCHSHANDLUNG

Die Parteien bewilligen auch über einseitiges Ansuchen nachstehende Grundbuchshandlung in EZ 668 KG 73209 Millstatt.

a) die grundbücherliche Durchführung der erwähnten Vermessungsurkunde vom 16.05.2024, GZ 95253 der Vermessung AVT-ZT-GmbH, insbesondere die Teilung des Grundstückes 675/4 KG Millstatt in dieses, in das Trennstück „1“ von 130 m², in das Trennstück „2“ von 5 m² und in das Trennstück „3“ von 12 m²;

b) die Abschreibung der Trennstücke „1“ von 130 m² und „2“ von 5 m² aus dem Grundstück 675/4 KG Millstatt und die Einverleibung des Eigentumsrechtes daran

zu ideellen 76/644 Anteilen für DI Thomas Bart/, geboren 21.09.1972;

zu ideellen 86/644 Anteilen für Mag. Sebastian Thum, geboren 07.02.1970-;

zu ideellen 86/644 Anteilen für Mag. Katrin Thum, geboren 17.07.1974;

zu ideellen 104/644 Anteilen für Mag. Olga Platzer, geboren 31.07.1967-;

zu ideellen 113/644 Anteilen für Mag. Birgit Goltschnigg, geboren 06.02.1965;

zu ideellen 82/644 Anteilen für Margherita Sabadin, geboren 26.05.1953; und

zu ideellen 97/644 Anteilen für Julia Schnitzer, geboren am 16.03.1974^

durch Zuschreibung zu deren Liegenschaft EZ 53 KG 73209 Millstatt bei gleichzeitiger Einbeziehung der Trennstücke in das Grundstück 85/1 KG Millstatt;

c) die Abschreibung des Trennstückes „3“ von 12 m² aus dem Grundstück 675/4 KG Millstatt und die Einverleibung des Eigentumsrechtes daran für Bärbl Stadler, geboren 02.04.1954, durch Zuschreibung des Trennstückes zu deren Liegenschaft EZ 54 KG 73209 Millstatt bei gleichzeitiger Einbeziehung des Trennstückes in das Grundstück 86 KG Millstatt.

6) VOLLMACHTSERTEILUNG

Die Vertragsparteien bevollmächtigen Frau Christine Untermoser, geboren 31.3.1961, Lindenhof-Stiftgasse 2, 9872 Millstatt am See, unter Zustimmung zur Doppelvertretung, für sie allfällige Änderungen, Ergänzungen und Nachträge dieses Vertrages, die gegebenenfalls zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind, in grundbuchsfähiger Form zu fertigen, Einverleibungsbewilligungen zu erteilen sowie Zustellungen aller Arten, auch

zu eigenen Händen (Postvollmacht), anzunehmen. Die Parteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass der Urkundenverfasser die Vollmachtnehmerin hinsichtlich sämtlicher aus dieser Urkunde ergebenden Verpflichtungen vollkommen schad- und klaglos hält und daher diesbezügliche Ansprüche nicht gegen die Vollmachtnehmerin, sondern ausschließlich an den Urkundenverfasser zu richten sind.

7) KOSTEN und GEBÜHREN

Alle mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren tragen die Erwerber gemeinsam und zur ungeteilten Hand, die auch den Auftrag zur Vertragsermächtigung erteilt haben. Im Innenverhältnis werden die Kosten aliquot entsprechend den zu leistenden Kaufpreis- und Anerkenntniszahlungen übernommen. Die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr hat jede Partei für sich selbst zu begleichen. Herrn Mag. Sebastian Thum gehört die Urschrift dieses Vertrages, während die anderen Parteien über Begehren einfache oder beglaubigte Fotokopien dieser Urkunde erhalten. Die Kosten einer gesonderten Rechtsberatung bzw. persönliche Steuern hat jede Partei für sich selbst zu bezahlen. Die Kosten der Anmeldung der Immobilienertragsteuer werden von der Marktgemeinde Millstatt beglichen. Die Verkäuferin ist in Kenntnis der Bestimmungen betreffend die Immobilienertragsteuer (Stabilitätsgesetz 2012), insbesondere zur Vorauszahlungspflicht bis zum 15. des auf die Wirksamkeit dieses Vertrages zweitfolgenden Monats an das Wohnsitzfinanzamt. Diesbezüglich erklärt die Verkäuferin, dass es sich beim Vertragsobjekt um Altvermögen mit einer Verkehrsflächenwidmung handelt. Es errechnet sich eine Bemessungsgrundlage von € 3.439,80 und sohin unter Bedachtnahme auf § 30b EStG eine Immobilienertragssteuervorauszahlung von € 826,00. Darüber hinaus sind die Parteien in Kenntnis, dass der Urkundenverfasser nicht über steuerrechtliche Folgen belehren kann und wird er diesbezüglich von jedweder Haftung entbunden.

8) SONSTIGES

Die Parteien erklären, Inländer im Sinne des Kärntner Grundverkehrsgesetzes zu sein.

Millstatt am See, am ***

Für die Marktgemeinde Millstatt am See als Verwalterin des öffentlichen Gutes

Der Bürgermeister

Mitglied des Gemeindevorstands

Diesem Rechtsgeschäft liegt der Gemeinderatsbeschluss vom _ zugrunde.

Mitglied des Gemeinderats

Der Amtsleiter der Marktgemeinde Millstatt, Herr Ing. Peter Pirker, BA, MA, bestätigt, daß die angeführten Gemeindemandatare berechtigt sind, die Zeichnung für die Marktgemeinde Millstatt vorzunehmen.

Millstatt am See, am

Ing. Peter Pirker, BA, MA

DI Thomas Bärthl, geb. 21.09.1972 Mag. Sebastian Thum, geb. 07.02.1970

Mag. Katrin Thum, geb. 17.07.1974 Mag. Olga Platzer, geb. 31.07.1967

Mag. Birgit Goltschnigg, geb. 06.02.1965 Margherita Sabadin, geb. 26.05.1953

Julia Schnitzer, geb. 16.03.1974 Bärbl Stadler, geb. 04.02.1954

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt mit Debatte

mit Mehrheit (18:1) folgenden Beschluss zu fassen:

(Enthaltung: GRⁱⁿ Gmeiner-Jahn)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt die Auflassung des öffentlichen Guts sowie die Aufhebung der Widmung des Gemeingebrauchs an den Trennstücken 1, 2 und 3 des Gst. Nr. 675/4 der KG 73209 Millstatt, laut der Vermessungsurkunde der AVT-ZT-GmbH vom 16.5.2024, GZ 95253 sowie den Verkauf

genannten Teilflächen lt. Kaufvertragsentwurf des Mag. Johannes Fitzek und Partner vom 16.9.2025.

Der Antrag wurde angenommen

TOP 05 – Gemeindevorstand – Kanalanschlussbeitragsverordnung 2026
--

VERORDNUNG

Entwurf vom 29.9.2025

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 16. Oktober 2025,

Zl. 8510-KAB-VO/2026, mit der Kanalanschluss-, Ergänzungs- und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Kanalanschlussbeitragsverordnung 2026)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025 und gemäß §§ 11 ff. des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Millstatt am See wird ein Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Millstatt am See ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 2

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 3.500,00 Euro.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 19. September 2003, Zl. 811-1/2003 mit der Kanalanschlussbeiträge ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Alexander Thoma MBA

Der Vorsitzende bringt nachstehenden Zusatzantrag ein:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See möge die Ergänzung der zusätzlichen Wortfolge „(Bereich: Wasserverband Millstätter See).“ im § 1 Abs. 2 beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt ohne Debatte

einstimmig (19:0) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt die Kanalanschlussbeitragsverordnung 2026, Zl. 8510-KAB-VO/2026 im vorliegenden Entwurf vom 29.9.2025.

Der Antrag wurde angenommen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt ohne Debatte

einstimmig (19:0) folgenden Zusatzantrag zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See möge die Ergänzung der zusätzlichen Wortfolge „(Bereich: Wasserverband Millstätter See).“ im § 1 Abs. 2 beschließen.

Der Antrag wurde angenommen

TOP 06 – Gemeindevorstand – Lagerweg (Tschierweg) – Sanierung der schadhaften Stützmauer

Zufolge eines Bauansuchens vom 20.11.2024 wurde mit der Baubewilligung vom 30.04.2025, Zl. 030-Tsch-88/2025 die baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Wohnhauses mit Garage und Pool auf dem Grundstück Nr. 381/2, KG 73205 Laubendorf, erteilt.

Hinsichtlich der Herstellung der Hauszufahrt wurde eine entsprechende Auflage mit Verweis auf unsere Einreichungsverordnung erteilt, weshalb der Bauwerber (Zarbl) in weiterer Folge um eine Ermäßigung der Anschlussbeiträge angesucht hat.

Nach erfolgtem Baubeginn mit entsprechenden Baustellenverkehr meldete sich die Familie Pirker, Tschierweg 14 und äußerte Bedenken hinsichtlich der Verkehrsbelastung sowie auch dahingehend, dass durch diesen Verkehr die Stützmauer in deren Zufahrtsbereich beschädigt werden könnte. Etwas später wurde gemeldet, dass die Stützmauer einen Riss bekommen hätte und dass sich die Talwärts verformt hätte. Hierauf wurde ein Ortsaugenschein durch das Bauamt durchgeführt. Dabei wurde von Seiten der Gemeindestraßenverwaltung bekannt gegeben, dass diese Mauer vermessen und hinsichtlich der Standsicherheit dieser Mauer ein Sachverständiger beigezogen wird.

Mit der Vermessung wurde die AVT-ZT-GmbH beauftragt. Die Vermessung erfolgte am 20.08.2025 und wurde uns am 22.08.2025 der diesbezügliche Lage- und Höhenplan übermittelt.

Hinsichtlich der Statik (Standsicherheit) wurde nach Rückfragen mit der Abt. 10 - Agrartechnik und Herrn DI Sattlegger, am 20.8. bzw. 21.8.2025 mit der GDP-ZT-GmbH, Herrn Ing. Auer (Büroleiter Standort Klagenfurt) Kontakt aufgenommen. Auch wurde mit Herrn DI Widowitz von der Landesgeologie telefonisch Rücksprache gehalten. Schließlich wurde vom Bauamt die GDP-ZT-GmbH mit der Überprüfung der Stützmauer beauftragt und wurde für den 27.08.2025 um 15:00 Uhr ein gemeinsamer Begutachtungstermin vereinbart. Als zusätzliche Teilnehmer wurden die Anrainerin Barbara Pirker (in Begleitung ihres Vaters) und der Straßenreferent der Marktgemeinde Millstatt am See, Herr GV Gerhard Friedrich, eingeladen.

Im Rahmen dieses Begutachtungstermin kam Herr Ing. Auer zum Schluss, dass diese Stützmauer aufgrund des erkennbaren Sichtbildes/Schadensbildes (Rissbildung, Abplatzungen, Senke im Straßenbereich, mehrfache erkennbare Reparaturen der Vergangenheit, etc.) und der angenommenen Bauausführung (soweit dies durch Aussagen des Anrainers und des Straßenreferenten bekannt gegeben werden konnte bzw. aufgrund der Erfahrungen des Gutachters) konkret einen Schaden aufweist, sodass jedenfalls im Bereich dieser Stützmauer eine Verkehrsbeschränkung erforderlich ist. Von der Mauerkrone bergseits sollte in einem Abstand von mind. 1,0 m eine Absperrung mittels Metallspieße und Warnband erfolgen. Zudem ist

der Verkehr auf PKW's einzuschränken (=> max. 3,5 to max. zulässiges Gesamtgewicht), anderenfalls mit einem Versagen der Stützmauer gerechnet werden kann. Der Bericht über den Ortsaugenschein samt Befundung wird am 28.08.2025 nachmittags erstellt und sohin der Marktgemeinde Millstatt am See übermittelt und kann dieser sodann auch als Grundlage für die weiteren Maßnahmen verwendet werden.

Angenommen wurde weiters, dass entsprechend der Bauzeitbeschränkung frühestens am 01.09.2025 mit einem weiteren Baufortschritt an der Baustelle Tschlerweg 88 zu rechnen ist. Der Bericht und die erforderlichen Maßnahmen könnten sohin noch vor einer weiteren Bautätigkeit getroffen werden.

In weiterer Folge wird es vermutlich sinnvoll sein, dass die Mauer mit einem entsprechenden Stahlnetz mit Stahlseilen und IBO-Ankern gesichert wird, sodass die Straße wieder benutzt werden kann (dies stellt einen möglichen Sanierungsansatz dar).

Am 28.08.2025 wurde am Vormittag mit der Amtsleitung Herrn Ing. Peter Pirker, BA, MA, als auch dem Bauhofleiter, Herrn Alois Palle, über dieses Thema im Detail Rücksprache gehalten und die zu erwartenden Maßnahmen vorbesprochen, sodass Rasch reagiert werden kann. Der Bericht der GDP-ZT-GmbH wird als Grundlage für die Verkehrsmaßnahmen angesehen. Die Bauamtsmitarbeiterin Elisabeth Glanzer wurde beauftragt, die behördlichen Maßnahmen mit der BH Spittal/Drau - Verkehrsrecht abzuklären. Diesbzgl. wurde ihr die Information erteilt, dass die Gemeinde aufgrund der gegebenen Gefahr in Verzug keine Verordnung beantragen muss, sondern ist dies in einem Aktenvermerk festzuhalten und zu dokumentieren. Die Absperrung Im Bereich der Mauer wurde durch den Bauhof bereits zu den Mittagsstunden durchgeführt. Ebenfalls am 28.08.2025 wurde der Marktgemeinde Millstatt am See durch die Anrainerin Barbara Pirker gemeldet, dass entgegen den Annahmen, an der Baustelle Tschierweg 88 eine Bautätigkeit mittels Bagger und LKW's begonnen wurde und nun unbedingt etwas unternommen werden muss.

Nach Rücksprache mit Herrn Bürgermeister Alexander Thoma, MBA, Herrn Amtsleiter Ing. Peter Pirker, BA, MA und mir (Bauamtsleiter Michael Dabernig) am 28.08.2025, um ca. 14:45 Uhr, wurde schließlich der Entschluss gefasst, dass die mündlichen Ausführungen im Rahmen des Begutachtungstermins ausreichend erachtet werden, um die Gewichtsbeschränkung aufgrund der „Gefahr in Verzug“ zu verfügen.

Da der Gutachter ausführte, dass der Verkehr auf PKW beschränkt werden müsse, wird davon ausgegangen, dass damit der Verkehr ab 3,5 to Gesamtgewicht betroffen ist. Daher wurde dem Bauhof aufgetragen, eine Gewichtsbeschränkung 3,5 to im Sinne des § 52 Abs. a Ziffer 9c der StVO im Bereich der Hauszufahrt Tschierweg 14, 9872 Millstatt am See aufzustellen. Dadurch soll die Zufahrt zum Objekt Tschierweg 14 noch erhalten bleiben und nur im Bereich der Stützmauer die Beschränkung auf 3,5 to festgelegt sein. Die Aufstellung/Montage erfolgte sohin am 28.08.2025 um 15:15 Uhr.

Um ca. 15:20 rief Herr Ing. Auer von der GDP-ZT-GmbH bei mir an und teilte telefonisch mit, dass er den Bericht noch heute verfassen wird, jedoch wird dies aufgrund eines Notfalls erst zu den Abendstunden hin möglich sein. Über Rückfrage meinerseits teilte er mit, dass die Gewichtsbeschränkung mit 3,5 to korrekt war.

Die Geotechnische Stellungnahme mit der GZ 25-K-190 vom 28.08.2025 langte am 29.08.2025 bei uns ein.

Nachdem mit dem Bauwerber diesbezüglich bereits Kontakt bestand, wurde diesem ein Voravis per Email übermittelt.

Hinsichtlich einer Sicherung der Stützmauer wurde die Stabag Felstechnik um die Erstellung eines Angebotes ersucht.

Am 28.08.2025 langte sohin nachfolgende Nachricht bei uns ein:

... ich bin Eigentümer des Grundstücks GST-Nr 381/2, Tschierweg 88, für welches mir mit Bescheid vom 30.04.2025,

Aktenzeichen 030-Tsch-84/2024 von der Gemeinde Millstatt eine Baugenehmigung erteilt wurde.

Die Erteilung dieser Baugenehmigung setzte eine gesicherte Zufahrt voraus (§ 23 Kärntner Bauordnung). Diese Zufahrt erfolgt ausschließlich über die Gemeindestraße 964/9. Nach Erteilung der Baugenehmigung wurde jedoch heute auf dieser Zufahrtstraße eine Gewichtsbeschränkung von 3,5t ausgeschildert. Damit ist die einzige Zufahrt zum Baugrund für notwendige Baufahrzeuge (Befonmischer, LKW, Kranfahrzeuge) gesperrt. Eine ordnungsgemäße Bauausführung wird dadurch faktisch verunmöglicht.

Ich beantrage daher: Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 StVO für die Dauer der Bauarbeiten, damit die für die Errichtung des Bauvorhabens erforderlichen Transporte die Straße befahren dürfen.

Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der von der Gemeinde erlassenen Gewichtsbeschränkung,

insbesondere im Hinblick auf mein erworbenes Recht aus der rechtskräftigen Baugenehmigung.

Akteneinsicht in den Verordnungsakt, mit dem die Gewichtsbeschränkung mittelbar verfügt wurde, ohne mich vorher frühzeitig darüber in Kenntnis zu setzen.

Ich ersuche um eine zeitnahe Entscheidung, da dadurch massive Bauverzögerungen entstehen und erhebliche Mehrkosten verursachen. Diese Mehrkosten bin ich gezwungen an sie weiterzuleiten, sofern wir darüber bis zum 02.09.2025 keine Einigkeit erzielen können.

Info: Es ist alles in die Wege geleitet - Holzhaus fertig, Stahträger, Baufirma, Fenster, Hausfechnik beauftragt - Und wir haben nun keine Zufahrt mehr zu meinem Baugrundstück? Dafür brauchen wir eine schnelle Lösung, ruf mich morgen früh bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

Jury Zarbl

Diesbezüglich wurde dem Bauwerber mitgeteilt, dass eine Ausnahmegenehmigung von Seiten des Straßenerhalters nicht erfolgen kann. Diesbezüglich folgten noch Telefongespräche, bei welchen der Bauwerber konkret auf einen evt. Schadenersatz hingewiesen hat. Darüber hinaus ersuchte er sein Bauunternehmen (Gigler Gmünd) um Anbotslegung für eine neue Steinschlichtstützmauer. Die Kosten für eine neue Steinschlichtungsmauer belaufen sich auf **€ 23.633,12**

Das Kostenangebot der Strabag langte am 02.09.2025 ein. Die Kosten würden sich auf **€ 21.171,98**

Nach interner Rücksprache wurde in der Zeit vom 29.8. bis 2.9.2025 versucht mit Frau RA Dr. Anderwald Rücksprache zu halten, um annähernd abklären zu können, inwieweit ein Schadenersatz drohen könnte. Am 2.9.2025 schließlich konnte diese Rücksprache telefonisch erfolgen. Nach der Ansicht von Frau Dr. Anderwald handelt es sich bei der Gewichtsbeschränkung um einen hoheitlichen Akt, gegen welchen der Zivilrechtsweg grundsätzlich ausgeschlossen sei. Allerdings wird zu beachten sein, ob der Schaden zum Zeitpunkt der Baubewilligung bereits bekannt war bzw. ob dieser erkennbar (voraussehbar) war. Gegen die Verfügung der Gewichtsbeschränkung kann der Bauherr nichts machen.

Mit Nachricht vom 04.09.2025 wurde durch den Bauwerber mitgeteilt:

... anbei nun das Angebot für eine provisorische Zufahrt zu meinem Grundstück 381/2 über das Nachbar Grundstück 382/2. Diese Zufahrt könnte bis zur Rohbaufertigstellung genutzt werden und muss dann im Frühjahr 2026 wieder zurückgebaut werden. (Urzustand) Die Nachbarn haben diesem Vorhaben bereits mündlich zugesagt, sofern die Gemeinde mir bis zum 05.09.25 mittags schriftlich die Übernahme der Kosten bestätigt hat. Damit könnte ich mein Bauvorhaben wie geplant und eingetaktet (Zuliefer Firmen etc.), ohne weitere Verzögerungen durchführen. Dies ermöglicht der Gemeinde

gemäß meiner Baugenehmigung die aufgeführte Zufahrtstrasse 964/9 (Stützmauer Nachbar Piker) ohne Zeitdruck gemäß der STVO auf die erforderlichen TKL Klassen anzupassen und zu sameren, sodass dann darüber mit Räumfahrzeugen / Müllabfuhrn auch Feuerwehr wieder final zugefahren werden kann. Vorsorglich weise ich darauf hin, sollten wir keine Zusage für eine schnelle Lösung erhalten, bin ich gezwungen alles zu stoppen und mein Bauvorhaben auf Ungewisse Zeit zu verschieben. Diese Maßnahme löst enorme Mehrkosten (Lagerung, Vertragspflichten etc.) aus, die ich dann gezwungen bin juristisch einzufordern. Bitte lasse es nicht soweit kommen. Denke dafür dein Verständnis zu haben.

Viele Grüße

Jury Zarbl

Anlage: Angebot Forstarbeiten Ortner Seeboden (€ 6.594,00)

Ebenfalls am 04.09.2025 wurde ein weiteres Angebot der NMB Seeboden (€ 14.853,48) übermittelt.

Zusammenfassend ist daher aus Sicht des Bauamtes (Gemeindestraßenverwaltung) festzuhalten, dass aufgrund des Sachverhaltes und der geführten Gespräche, die Marktgemeinde Millstatt am See die Instandhaltung der Mauer in den letzten Jahrzehnten innehatte. Die ursprüngliche Verkehrsbelastung bis zum Bau der Landesstraße hat sich höchst wahrscheinlich in Grenzen gehalten, da es damals nicht diese Schwerfahrzeuge gab wie heute. Der Schaden selbst ist erst nach dem Baubeginn und aufgrund dessen Baustellenverkehrs erkannt worden bzw. aufgetreten. Die Verkehrsbelastung seit dem Bau der Landesstraße war unbedeutend bzw. erfolgte kein Schwerverkehr. Ob die Gemeinde für diese Straße aufgrund des bekannten Straßenzustandes eine Gewichtsbeschränkung hätte beantragen müssen (Antrag an die BH Spittal/Drau als zuständige Behörde), kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beantwortet werden, könnte aber für einen zivilrechtsstreit von Bedeutung sein.

Aufgrund der vorliegenden Kostenangebote lassen sich derzeit die Maßnahmen wie folgt beziffern:

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Sicherung der bestehenden Mauer
(mit Einschränkung der Durchfahrtslichte bei der Privatzufahrt Piker) | € 21.171,98 |
| 2. | Neubau einer Steinschlichtmauer in Beton | € 23.633,12 |
| 3. | Notzufahrt über Anrainergrundstück Bliem | € 6.594,00 |
| | | € 14.853,48 |

AV BauAL Dabernig vom 10.9.2025:

Hinsichtlich der schadhafte Stützmauer bei der Verbindungsstraße 88 - Lagerweg in Tschierweg wurde entsprechend des Beschlusses des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Millstatt am See vom 4.9.2025 mit Frau Rechtsanwältin Dr. Silvia Anderwald, heute am 10.09.2025, telefonisch Rücksprache gehalten. Dabei und im Rahmen eines vorab geführten Telefonats der vergangenen Woche wurde im Wesentlichen mitgeteilt, dass dem Bauwerber die Baubewilligung unter der Voraussetzung erteilt wurde, dass vom westlichen Ende des Objektes Tschieweg 14 bis zu seiner Zufahrt die Weganlage auf seine Kosten so herzustellen ist, dass diese auch für Schwerfahrzeuge benutzt werden kann. Bis zu diesem Bereich sei die Marktgemeinde Millstatt am See aufgrund der Einreichungsverordnung für die Instandhaltung und Betreuung des Weges verantwortlich und zuständig. Diese Baubewilligung wurde rechtskräftig, die Zufahrtsstraße westlich der Liegenschaft Tschierweg 14 wurde vom Bauwerber hergestellt und der Baubeginn erfolgte noch vor dem Sommer. Danach wurde die Marktgemeinde Millstatt am See durch den Anlieger darauf hingewiesen, dass sich die Stützmauer im Bereich der Liegenschaft Tschierweg 14 schadhaft zeige, sich ein bzw. mehrere Risse gebildet hätten und auch kleinere Teile bereits abbröckeln würden. Hierauf wurde nach Rücksprache mit dem Bauwerber und der Anrainerin kommuniziert, dass von Seiten der Marktgemeinde eine Vermessung und technische Beurteilung der Stützmauer beauftragt wird.

Dies erfolgte durch die AVT-ZT-GmbH (Vermessung) und durch die GDP-ZT-GmbH (Statik und Geotechnik). Der Begutachtung der GDP-ZT-GmbH folgend wurde ehest möglich eine Beschränkung der Verbindungsstraße 88 Lagerweg entsprechend der StVO auf max. 3,5 to veranlasst, da die Stützmauer zu versagen droht. Der Bauwerber bringt nun vor, dass er davon ausgegangen sei, dass die öffentliche Straße im verordneten Bereich in Ordnung sei und auch aufgrund einer fehlenden Gewichtsbeschränkung, für den Baustellenverkehr nutzbar war. Dies liege im Verantwortungsbereich der Marktgemeinde Millstatt am See und nicht in seiner. Nachdem die Stützmauer für die Gewichtsbelastung offenbar nicht ausreichend tauglich war, lasse er sich diesbezüglich keine Schuld zuweisen und werde er auch, wenn erforderlich, die Marktgemeinde Millstatt am See für etwaige Teuerungen bzw. Mehrkosten bei seinem Bauvorhaben in die Verpflichtung nehmen müssen. Dies lässt sich jedoch verhindern, wenn die Marktgemeinde Millstatt am See für eine rasche Behebung sorgt und die Bauarbeiten entsprechend des Bauzeitplans mit Mitte September fortgesetzt werden können.

Im Rahmen des Telefonates sollte im Wesentlichen geklärt werden, ob die Marktgemeinde Millstatt am See den Bauwerber für eine Kostentragung bzw. Kostenbeteiligung an der Stützmauer heranziehen kann und ob für die Marktgemeinde Millstatt am See bei einer Zeitverzögerung Mehrkosten durch einen Zivilprozess zu erwarten sind. Frau RA Dr. Anderwald teilte mit, dass durch die Verkehrsbeschränkung, welche wegen der besprochenen Gefahr in Verzug erforderlich war, keine zivilrechtlichen Ansprüche entstehen. Hinsichtlich dessen, ob der Schaden vorher schon erkennbar hätte sein können oder eine Gewichtsbeschränkung vorab zu beantragen gewesen wäre, hänge von mehreren Faktoren ab und stelle in Falle eines Gerichtsverfahrens ein gewisses Risiko dar und könne dies auch mit Kosten verbunden sein. Nachdem die Marktgemeinde Millstatt am See die Stützmauer ohnehin Instand zu setzen hat, wäre sie gut beraten ein allfälliges Risiko in einem Zivilprozess zu vermeiden und die Mauersanierung vorzuziehen. Eine Kostenbeteiligung des Bauwerber wird höchstwahrscheinlich nicht möglich sein.

Schreiben RA Dr. Anderwald vom 11.9.2025:

Sehr geehrter Hr. Dabernig! Ich nehme Bezug auf Ihr E-Mail vom 10.9.2025 und darf bestätigen, dass der Aktenvermerk vom 10.09.2025 dass zwischen uns geführte Gespräch wiedergibt. Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen Dr. Silvia Anderwald.

Ergänzung vom 08.10.2025:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Millstatt am See vom 04.09.2025, sowie aufgrund der erfolgten Abklärungen wurde schließlich nach Rücksprache mit dem Bürgermeister und dem Straßenreferenten der Firma Gigler GmbH, 9853 Gmünd der Auftrag gemäß dem Angebot 25-0289-AN erteilt, dies auch aus dem Grund der Abwehr von drohenden bzw. nicht auszuschließenden Mehrkosten infolge eines Zivilprozesses, am 10.09.2025 erteilt. Die gegenständliche Mauer wurde zwischenzeitlich umgesetzt und fertig gestellt. Das tatsächliche Aufmaß der Mauer weicht vom Angebot etwas ab, ist jedoch nachvollziehbar und gerechtfertigt. Die tatsächliche Ausführung der Mauer einschließlich der Statik beläuft sich auf einen Bruttobetrag von € 27.778,02. Nach Abzug des gewährten Skontos beträgt der Rechnungsbetrag **€ 26.945,32**.

Die Gesamtkosten für die Mauersanierung einschließlich der geotechnischen Beurteilung der GDP-ZT-GmbH belaufen sich derzeit auf insgesamt **€ 28.791,21**. Die effektiven Kosten erhöhen sich noch um die erforderliche Absturzsicherung gemäß OIB RL 4.4, welche nicht im Leistungsumfang enthalten war (wird durch den Bauhof erledigt), wie auch die Anpassung des Asphalts in diesem Bereich, welcher nächstes Jahr mit den laufenden Instandhaltungen ergänzt werden soll.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt ohne Debatte

einstimmig (19:0) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See genehmigt die dringend notwendige Sanierung der Stützmauer am Lagerweg in Tschierweg. Die Kosten sind im Nachtragsvoranschlag 2025 enthalten. Zudem genehmigt der Gemeinderat nachträglich den Beschluss zur Auftragsvergabe an die Fa. Tauerngranit Erdbau-Steinbruch Gigler GmbH lt. Angebot vom 1.9.2025, Nr. 25-0289-AN des Gemeindevorstands vom 4.9.2025, EW-TOP 04.

Der Antrag wurde angenommen

TOP 07 – Gemeindevorstand – Fortführung Klima- Energie- und Modellregion Millstätter See 2026 - 2029

Durch ein Förderprogramm des Österreichischen Klimafonds besteht die Klima– und Energie-Modellregion Millstätter See (folgend kurz KEM genannt) seit dem Jahr 2016. Unter der Leitung des KEM Managers und der Trägerschaft des Regionalverband Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge wurden in den fünf teilnehmenden Gemeinden Baldramsdorf, Lendorf, Millstatt, Seeboden und Spittal bisher zahlreiche Klimaschutzprojekte umgesetzt.

Für eine dreijährige Weiterführung der KEM Millstätter See (2026 – 2029) ist bis 24. Oktober 2025 ein Antrag beim Klima- und Energiefonds einzubringen.

Projektziele:

Ziel ist die Umsetzung von weiteren Projekten in den Bereichen Klimaschutz, Energieeffizienz, erneuerbare Energie und Energieeinsparung. Im Fokus stehen gemeindeübergreifende Projekte und das Lukrieren von weiteren Fördermitteln für entsprechende Vorhaben. Bewusstseinsbildung, besonders bei unseren Kindern, ist ebenfalls ein wichtiger Teil dieses Programmes.

Unter Teilnahme und Mitarbeit der fünf teilnehmenden Gemeinden werden die regionalen Projekte gemeinsam definiert.

Als Projektträger fungiert der Regionalverband Regionalverband Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge. Dadurch ist das Zusammenwirken aller Aktivitäten, wie in der Lokalen Entwicklungsstrategie der Nockregion beschlossen, gegeben. Somit ist auch eine Unterstützung geplanter Projekte der KEM durch LEADER möglich.

Projektbudget und Kosten:

Unter der Voraussetzung, dass sich wiederum alle 5 Gemeinden der Region am KEM-Projekt beteiligen, beträgt das Projektbudget für die weiteren 3 Jahre € 301.333,33.

Die maximal vom Klimafonds (KPC) ausgeschüttete Fördersumme beträgt € 226.000 als 75 %-Anteil am Gesamtbudget. Ein Eigenanteil der Gemeinden von mindestens 25 % ist notwendig. Der Mindest-Eigenanteil für die Region Millstätter See beträgt somit € 75.333,33, der per Einwohnerschlüssel auf die 5 Gemeinden aufgeteilt wird.

Dieser Eigenanteil kann durch Bonusmaßnahmen reduziert werden.

Kostenaufteilung Weiterführung 3

Ohne Bonusmaßnahmen	€	%
Max. Beteiligung Klimafonds (3)	226 000,00	75
Kofinanzierung mind. 25%	75 333,33	25
Summe	301 333,33	100

Bonusmaßnahmen		%
Max. Beteiligung Klimafonds (3)	226 000,00	75
Bonusmaßnahme - 10%	30 133,33	10
Kofinanzierung bei Bonus	45 200,00	15
Summe	301 333,33	100

	Einwohner*innen lt. KPC	%	Kofinanzierung ohne Bonus	Kofinanzierung pro Jahr ohne Bonus	Kofinanzierung bei Bonus	Kofinanzierung pro Jahr bei Bonus
Spittal/Drau	15 269	52,5	39 555,18	13 185,06	23 733,11	7 911,04
Seeboden am Millstätter See	6 722	23,1	17 413,71	5 804,57	10 448,23	3 482,74
Lendorf	1 761	6,1	4 561,97	1 520,66	2 737,18	912,39
Millstatt am See	3 482	12,0	9 020,31	3 006,77	5 412,19	1 804,06
Baldransdorf	1 846	6,3	4 782,16	1 594,05	2 869,30	956,43
Summe	29 080	100	75 333,33	25 111,11	45 200,00	15 066,67

Entwurf: Zahlen laut Leitfaden 2024 – laut Klimafonds keine Änderungen 2025

Bei entsprechender Planung und Umsetzung der Projekte, werden die Kosten dieser Eigenmittel in Form von Unterstützungen durch das KEM-Management und extra Förderangebote den Gemeinden wieder zugeführt.

Die Kosten für die Marktgemeinde Millstatt am See betragen für die Periode von 3 Jahren laut vorliegendem Leitfaden € 9.020,31.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt ohne Debatte

mit Mehrheit (17:2) folgenden Beschluss zu fassen:

(Enthaltungen: GR Maier, GR Pacher)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt die weitere Teilnahme an der Klima- und Energie-Modellregion Millstätter See (2026 – 2029). Ein Weiterführungsantrag ist vorzubereiten und im Oktober 2025 beim Klima- und Energiefonds einzureichen.

Der Antrag wurde angenommen

TOP 08 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Textliche Erläuterungen

gemäß Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2021 – ÖstP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013, iVm § 3 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG, LGBl.Nr. 80/2019, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2025

1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (K-GHG) hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige

Mittelaufbringung und Mittelverwendung der Voranschlag wesentlich verändert wird oder dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleichs des Haushaltes droht.

Im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 wurden in den Bereichen Ausgaben und Einnahmen Anpassungen vorgenommen, und zwar Folgendes:

Sicherheitstechnische Überprüfung im Zentralamt, Mittelaufbringung bei der Sanierung Rathaus (WC 1.OG, Fassade Süd und Nord und Teilunterfangung Süd), Wahlamt, ÖEK, Bebauungsverpflichtung, Sireneninstallierung am Dach des Rathauses, Teilsanierung der Dacheindeckung beim Feuerwehrhaus in Tschierweg, Erweiterung Volksschule Millstatt am See – Anna Gasser, Grundreinigung in der Volksschule Millstatt am See – Anna Gasser, Personalkostenanpassung im Kindergarten Millstatt am See, Mehrkosten für Kindertagesbetreuung, Freizeit-, Sport- und Begegnungszentrum Millstatt am See, Errichtung einer Skill Area, Anpassungen im Kongresshaus, Renovierung Bildstock Kalvarienberg, Anpassungen in Sozialhilfe, Rettungsbeitrag und Krankenanstalten – Betriebsabgangsdeckung, Planungsleistungen Marktplatz, Verkehrsraumstudie B 98, Sanierung Bergweg Schwaigerschaft, Planung Gehweg Schwaigerschaft-Tschierweg, Sanierung Görtchacherbrücke, Planung Oberflächenwasserkanal Pesenthein, Mauersanierung Tschierweg, Erneuerung Schluchtwegbrücke, Beschilderung Domitian Pilgerweg, Anpassung Radwegpflege, Überprüfung Rückhaltebecken Tschierweg, Anpassung bei Instandhaltung Parkanlagen und Spielplätze, Transfers bei Revitalisierung des Seeparks mit Erschließung der Seepromenade und barrierefreier Zugang Strandbad Millstatt sowie Neugestaltung Strandbufett, Bestandserhebung der öffentlichen Beleuchtung, Teildachsanieierung beim Wirtschaftshof, Saisonkräfte, Verkaufserlös von Grundstücken, Einreichunterlagen Wasserversorgungsanlage Lechnerschaft, Sanierung der Sulznig- und Gasserquelle, Zuweisungen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen, Energieberatung für das gemeindeeigene Gebäude Obermillstatt 61 sowie Erneuerung der Elektrik im Gemeindewohnhaus Überfuhrasse 142.

2. Wesentliche Ziele und Strategien

Die Marktgemeinde Millstatt am See ist weiterhin gefordert, die finanziellen Mittel trotz der wirtschaftlich prekären Situation effizient und nachhaltig nach den Grundsätzen des Haushaltsgesetzes auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ihre Geschäfte abzuwickeln. Aufgrund laufend steigender Kosten, insbesondere bei den Instandhaltungen und den Sanierungen, ist die Herstellung des Haushaltsgleichgewichtes derzeit nicht möglich.

Bei den investiven Einzelvorhaben und sonstigen Investitionen werden sämtliche Fördermöglichkeiten des Bundes und des Landes, die im Jahr 2025 umgesetzt werden sollen, in Anspruch genommen.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt			
	VA 2025 inkl. NVA	VA 2025	Differenz
Erträge	€ 12.707.000,00	€ 11.861.200,00	€ 845.800,00
Aufwendungen	€ 12.728.000,00	€ 11.907.900,00	€ 820.100,00
			€ -
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 1.800,00	€ -	€ 1.800,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	-€ 361.800,00	€ -	-€ 361.800,00
			€ -
Nettoergebnis nach HH-Rücklagen	-€ 381.000,00	-€ 46.700,00	-€ 334.300,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt	VA 2025 inkl. NVA	VA 2025	Differenz
Einzahlungen	€ 13.158.800,00	€ 11.964.100,00	€ 1.194.700,00
Auszahlungen	€ 13.309.700,00	€ 11.981.600,00	€ 1.328.100,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-€ 150.900,00	-€ 17.500,00	-€ 133.400,00

3.1 Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschläges:

Das Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen verändert sich mit dem 1. Nachtragsvoranschlag gegenüber dem Voranschlag 2025 von Minus € 46.700,-- auf Minus € 381.000,--.

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung verschiebt sich von Minus € 17.500,-- auf Minus

€ 150.900,--.

Aufgrund der oben angeführten Gründe zur Erstellung eines Nachtragsvoranschläges, überwiegend im Bereich Instandhaltungen und Sanierung des Bestandes der Marktgemeinde Millstatt am See, weist der 1. Nachtragsvoranschlag 2025 sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzierungshaushalt ein stärkeres Defizit auf als der Voranschlag 2025.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 der VRV 2015

Bei der Bewertung der Anlagengüter wurde die Marktgemeinde Millstatt am See von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg unterstützt. Diese Firma fungierte für viele Kärntner Gemeinden als Bindeglied zwischen Gemeinden, EDV-Anbietern und dem Amt der Kärntner Landesregierung.

Die Nutzungsdauer der Anschaffungen erfolgte gemäß Anlage 7 der VRV 2015, ausgenommen bei den Wasserversorgungsanlagen. Diese wurde mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren bewertet.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt mit Debatte **einstimmig (19:0)** folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt den vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag 2025 in der vorliegenden Fassung.

Der Antrag wurde angenommen

TOP 09 – Bericht des Kontrollausschusses

GRⁱⁿ Gmeiner-Jahn zum Bericht des Kontrollausschusses:

Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses am 9. Okt. 2025

Berichterstatterin: GR Dorothea Gmeiner-Jahn

Belegsprüfung von 6. Dez. 2024 bis 9. Okt. 2025 - nur die Ausgaben

Mehr als 1.000 Belege waren zu prüfen. Sämtliche wurden geprüft bei einer Größenordnung bis EUR 3.120 herab, und darunter stichprobenartig. Alle Belege wurden für in Ordnung befunden.

Einige Ausgaben aus diesem Zeitrahmen (gerundete Beträge in EUR) seien hervorgehoben:

€ 365.100	Aufwendungen für das neue Sport- und Begegnungszentrum in Obermillstatt (noch ohne Förderungen, die die Beträge reduzieren):
	€ 86.700 Holzbau Hofer € 77.500 Tischler Brunner € 73.500 Elektroinstall. Rainer € 3.800 Elektroplanung EPG € 30.700 Sanitär Pirker-Frühauf € 29.100 Dach Nikson € 28.500 Baumeister NPG € 9.000 Baumeister Ebner € 8.300 Beschilderung Förster € 6.800 Statik LagerEggerZT € 4.600 Gerüste Rohrer € 3.500 Thermische Pl. KastnerZT
€ 250.000	See-Berg-Rad-Förderung für Sanierung Eingang Strandbad und Seepark (Durchläufer, Geld kam vom Land, MGM weiter an MBB)
€ 218.700	Restbetrag vom Grundverkauf „Anna Gasser und Nachbar“, wird einer Rücklage für investive Vorhaben zugeführt (also nur buchhalterisch eine „Ausgabe“)
€ 210.000	Investitionen in die Wasserver- und Entsorgung (gerundet)
€ 118.132,11	Entschuldung Bäderbetriebe, heuer letztmalig zu zahlen gewesen! Anmerkung: € 15.000 bekamen wir jährlich vom Land als BZa.R. als Unterstützung für die Entschuldung.
€ 68.100	Bauhof Dachsanierung
€ 61.300	Rathaus Sanierungsarbeiten (u.a. Campidell/Maler, WC neu)
€ 49.600	Friedhof Kalvarienberg: Sanierung Schindeldächer Außenanlage
€ 26.900	Schluchtweg-Brücke Sanierung, Holzbau Moser
€ 26.700	„Marktplatz neu“ Planungsarbeiten
€ 14.233,40	Sitzungsgelder Mandatare Jahr 2024
€12.720	Energieberatung, Energieausweise für einige Gebäude der MGM (gesetzliche Erfordernis)
€ 10.000	Baumkontrolle (ÖBF € 4.600) und Mängelbehebung am Baumbestand (Baumschule Huber € 5.400)

€6.300	Drucksorten Organstrafen, RÖXEIS (Firma, die auch die Parkraumüberwachung für die MGM macht) - wurde im Ausschuss als bedenklich hohe Summe festgehalten.
€ 3.372,97	Briefporto für die RSB-Briefe: Friedhofsgebühren-Dauerbescheide (Anm.: Das Computersystem GeORG schafft leider die Aussendung per ID-Austria-Postkorb für diesen Zweck nicht.)
€ 3.100	Beratungsleistung Rechtsberatung anlässlich Verfassungsgerichtshof-Beschwerde betr. Psychosomatische Klinik, Dr. Silvia Anderwald

Die noch geringeren Ausgabenposten und insbesondere die Einnahmen im Berichtszeitraum werden an einem weiteren Termin geprüft werden.

Eine Anmerkung:

Die Personalkosten sind nur insofern Gegenstand der Belegsprüfung gewesen, als „Lohnnebenkosten“ in der Aufstellung auftauchten. Die Zahlungen an die Mitarbeiter*innen der Gemeinde sind noch nie Gegenstand der Prüfung gewesen.

TOP 10 – Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Abs. 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO

Selbstständiger Antrag GRⁱⁿ Gmeiner-Jahn, GR Golger, EGR Lagger.

Der Gemeinderat möge beschließen:

Parkautomat Georgsritterplatz - Info „30 min. gratis“

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Am neuen Parkautomaten am Georgsritterplatz soll die Information gut lesbar sein, dass die erste halbe Stunde mit Parkuhr gratis ist.

Begründung:

Diese Information hilft den Gewerbetreibenden am Georgsritterplatz. Wer die „Millstätter Bräuche“ nicht kennt, glaubt sonst, Gebühr würde ab der ersten Minute anfallen, und meidet die Geschäfte am Georgsritterplatz, wenn es um kurze Erledigungen geht. Das Vorbild kann Klagenfurt sein.

Der Antrag wurde dem Gemeindevorstand zur Beratung zugewiesen.

Selbstständiger Antrag GRⁱⁿ Gmeiner-Jahn, GR Golger, EGR Lagger.

Verkehrsspiegel Überfuhrasse/B 98

Der Gemeinderat möge beschließen:

Am Übergang der Überfuhrasse über die B 98 (ehemaliges „Seewirt-Eck“) wird ein Verkehrsspiegel installiert.

Begründung:

So können die Verkehrsteilnehmer*innen, die von oben kommen, den schnellen Verkehr um die Kurve links besser voraussehen. Das betrifft u.a. auch die Nutzer*innen der Parkplätze und Garagen in der oberen Überfuhrgasse, die keine Alternative zu dieser riskanten Ausfahrt haben und immer wieder auch mit Kindern unterwegs sind. Anzumerken ist, dass mehrere Anwohner*innen und eine Betriebsinhaberin am Georgsritterplatz dieses Anliegen mehrfach geäußert haben.

Der Antrag wurde dem Gemeindevorstand zur Beratung zugewiesen.

Selbstständiger Antrag GR Golger

Überprüfung bzw. Evaluierung von erforderlichen Verkehrsbeschränkungen im Gemeindegebiet

Status:

Es gibt im Gemeindegebiet Straßenzüge (z.B. Ziesacher Weg, beschränkt auf 1,5 to), auf denen Verkehrsbeschränkungen gelten, die nicht eingehalten werden können und andererseits werden Straßenzüge mit Fahrzeugen befahren, die aufgrund des Zustandes bzw. ihrer geometrischen Auslegung nicht dafür geeignet sind (z.B. Bichlweg, wo laufend Sattelzüge verkehren, oder Bärenfeldweg, wo LKW mit Anhänger zufahren). Für andere Straßenzüge, welche aufgrund ihres technischen Zustandes nicht geeignet sind, unbeschränkte Verkehrslasten aufzunehmen, fehlen entsprechende Einschränkungen.

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat möge die Situation der Verkehrswege und ihrer Beschilderung im Gemeindegebiet evaluieren lassen und eine entsprechende Beschilderung verordnen bzw. diese korrigieren.

Der Antrag wurde dem Gemeindevorstand zur Beratung zugewiesen.

Selbstständiger Antrag GR Reinwald, EGR Lagner

Errichtung einer Bedarfs-Ampelanlage bei der Volksschule und dem Kindergarten Obermillstatt

Der Gemeinderat möge beschließen:

Da bei der Volksschule und dem Kindergarten Obermillstatt derzeit kein Schutzweg vorhanden ist, wird vorgeschlagen, an dieser Stelle eine Ampelanlage zu errichten. Laut Auskunft des Landes Kärnten besteht bei einem Schutzweg mit nachfolgender Abbiegesituation ein erhöhtes Unfallrisiko. Eine Ampelanlage stellt hier die sicherere Lösung dar, da eine rote Ampel für alle Verkehrsteilnehmer eindeutig erkennbar ist und somit das Queren der Fahrbahn für die Schüler und Kindergartenkinder wesentlich sicherer wird. Die Ampelanlage soll im Normalbetrieb dauerhaft „Grün“ für den Verkehr anzeigen und nur dann auf „Rot“ schalten, wenn eine Person den Übergang betätigt. Diese sogenannte „Bedarfsampel“ ermöglicht einen flüssigen Verkehrsablauf und gleichzeitig einen sicheren Übergang für die Kinder. Im Rahmen der Verkehrssicherheitsunterweisungen an der Schule

und im Kindergarten kann den Kindern der richtige Umgang mit der Anlage beigebracht werden.

Ziel:

Erhöhung der Verkehrssicherheit für die Schüler und Kindergartenkinder der Volksschule und des Kindergartens Obermillstatt durch die Errichtung einer bedarfsabhängigen Ampelanlage.

Der Antrag wurde dem Gemeindevorstand zur Beratung zugewiesen.

DRINGLICHKEITSANTRAG gemäß § 42 der K-AGO i.d.g.F. GR Reinwald, EGR Lager.

„Erhalt der regionalen Tourismusstruktur und zweckgebundene Verwendung der Kur/Ortstaxe“

Begründung:

Wie den aktuellen Medienberichten zu entnehmen ist, plant das Land umfangreiche Änderungen des Tourismusgesetzes. Wir sehen es als unsere Pflicht, im laufenden Gesetzwerdungsprozess unsere Haltung klar zum Ausdruck zu bringen. Wir sprechen uns ausdrücklich für den Erhalt der bestehenden regionalen Struktur auf Gemeindeebene aus. Die TVB's haben sich über Jahre hinweg als funktionierendes, engagiertes und erfolgreiches Organ erwiesen. Der Tourismusverband hat zahlreiche Projekte initiiert und umgesetzt, die sowohl für die Bevölkerung als auch für die Gäste einen nachhaltigen Mehrwert geschaffen haben. Darüber hinaus sind über den Tourismusverband auch Mitarbeiter finanziert, die in der Gästeinformation sowie im Incoming-Büro tätig sind. Diese Einrichtungen sind zentrale Anlaufstellen für Gäste und Einheimische und leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur touristischen Wertschöpfung im Ort. Aus diesem Grund fordern wir, dass die von der Gemeinde eingehobene Ortstaxe (Kurtaxe) weiterhin zweckgebunden im Ort verwendet werden muss, um die Finanzierung dieser wertvollen Strukturen und Dienstleistungen langfristig zu sichern.

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Beibehaltung der bestehenden regionalen Tourismusstruktur mit eigenständigem Tourismusverband oder zumindest einem regionalen Büro im Ort.
2. Gesetzliche Sicherstellung, dass die im Ort eingehobene Ortstaxe ausschließlich für touristische

Zwecke in der jeweiligen Gemeinde verwendet werden darf.

Abstimmung über die Zuerkennung der Dringlichkeit:

Für den Antrag: 9 (2.Vzbgm Printschler, EGR M. Klinar, GV Dertnig, GR Gruber, EGR Berger, GR Reinwald, EGR Lager, GRⁱⁿ Gmeiner-Jahn, GR Golger)

Gegen den Antrag: 10

Die Dringlichkeit wurde nicht zuerkannt und der Antrag wurde dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

DRINGLICHKEITSANTRAG gemäß § 42 der K-AGO i.d.g.F. GR Gruber.

Der Gemeinderat möge beschließen, dass in den Wintermonaten des Schuljahres 2025/26 die Schule wieder vor Beginn der gesetzlichen Aufsichtspflicht durch das Lehrpersonal geöffnet wird und die dafür benötigten Mittel im Budget eingeplant werden. Der Elternverein ist bereit, das Projekt mit € 1.000 Euro zu unterstützen. Im Budget soll der für dieses Projekt erforderliche Betrag für den Zeitraum vom 1. November 2025 bis Ende März abzüglich der Unterstützung des Elternvereins berücksichtigt werden.

Begründung:

Die Betreuung der Schulkinder vor Unterrichtsbeginn bzw. vor Beginn der gesetzlichen Aufsichtspflicht durch das Lehrpersonal wurde in den Wintermonaten sehr gut angenommen. Die Eltern wünschen sich eine Weiterführung dieses Programms. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es einen hohen Bedarf an diesem Projekt für Familien und Kinder aus Millstatt gibt. Es verbessert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Dringlichkeit des Antrags wurde nicht zuerkannt, da der vorliegende Antrag eine finanzielle Belastung der Gemeinde mit sich bringt und daher nach § 42 der K-AGO der Antrag ohne Abstimmung über die Dringlichkeit vom Vorsitzenden dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Nicht öffentliche Sitzung

TOP 11 – Gemeindevorstand - Postpartner – Personalangelegenheiten

Die Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt befindet sich in einer gesonderten Niederschrift.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, dankt **Bgm. Alexander Thoma MBA** den anwesenden Mitgliedern und Ersatzmitglieder für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 21:10 Uhr.

Protokollführer

Amtsleiter

Lena Donau MSc.

Ing. Peter Pirker BA MA

Vorsitzender

Bgm. Alexander Thoma MBA

Datum:.....

Protokollunterfertiger

Protokollunterfertiger

GR Gustav Unterlerchner

GV Gerhard Friedrich

Datum:.....

Datum:.....

Anlagen:

keine